

Allgemeine Geschäftsbedingungen breitband-Agentur
Stand: Januar 2010

1. Geltungsbereich

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von breitband-Agentur ausgeführten Aufträge. Nach dem ersten zu diesen Bedingungen ausgeführten Vertrag mit einem bestimmten Vertragspartner (AG) gelten sie ohne weiteres auch für alle weiteren Verkäufe und Lieferungen. Geänderte Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem AG erstmals zugegangen sind.

b) Für den Vertragsinhalt sind alleine diese Bedingungen maßgebend. Hinweisen unserer Vertragspartner auf ihre Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichende Regelungen sind nur dann wirksam, wenn breitband-Agentur dies schriftlich bestätigt. Die Entgegennahme von Leistungen oder Teilleistungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer AGB.

2. Auftragserteilung

Aufträge mit oder ohne vorangehendem Angebot können nur in schriftlicher Form verbindlich entgegengenommen werden. Ebenso bedürfen abweichende oder ergänzende Festlegungen während der Auftragsbearbeitung der Schriftform.

Mit dieser Auftragserteilung bestätigt der AG, dass er zur Überlassung der erforderlichen Vorlagen und Informationen an die breitband-Agentur berechtigt ist. Eine Haftung für wetbewerbs- und zeichenrechtliche Zuständigkeit der Arbeiten wird von der breitband-Agentur nicht übernommen.

Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit. breitband-Agentur übernimmt keine Garantie dafür, dass keine Rechte Dritter existieren. Dem AG wird empfohlen, gegebenenfalls entsprechende Schutzrechte selbst zu beantragen.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht und deren Erweiterungen

Bei Leistungen, auf die das Urheberrecht für breitband-Agentur in Anspruch genommen werden kann, ist der erteilte Auftrag ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk).

Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Die Kennbarmachung der breitband-Agentur als Urheber auf dem gestalteten Produkt und in der festgelegten Auflagenhöhe gilt als vereinbart.

Die an den AG übergebenen Lösungen dürfen nur für den vereinbarten, vom AG erkennbar gemachten Zweck und Umfang verwendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen.

Das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der Zahlung des Regelhonorars. Über den Umfang der Nutzung steht breitband-Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

Bei Erbringung von Entwicklungsleistungen wird durch breitband-Agentur ein Lizenzvertrag mit dem AG erforderlich.

Über den vereinbarten Umfang hinausgehende

- Wiederholungsnutzungen

- Mehrfachnutzungen

- Überlassungen an Dritte

bedürfen der Einwilligung von breitband-Agentur und sind honorarpflichtig.

Bereits im Rahmen des Auftrages zur Angebotserstellung erarbeitete Vorschläge und Ideenskizzen von breitband-Agentur sind durch den Angebot suchenden Partner wie Originale zu behandeln, d. h., ihm übergebene und bekanntgewordene Skizzen bzw. Umsetzungsvorschläge sind breitband-Agentur bei Nichtzustandekommen einer vertraglichen Beziehung zurückzugeben, bzw. eine Weiternutzung bedarf der Zustimmung von breitband-Agentur. In einem solchen Falle gilt ebenso Punkt 4 dieser AGB.

breitband-Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat breitband-Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von breitband-Agentur geändert werden.

Durch breitband-Agentur erarbeitete Lösungen können von dieser zur Eigenwerbung nach einer Veröffentlichung beim AG genutzt werden.

4. Preise, Lieferkosten, Nebenkosten

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe ab Verfügungsort von breitband-Agentur.

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie anderer Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Die im Zusammenhang mit den Entwurfs- und Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Druckvorlagen usw.) sowie die Aufwendungen für die (in Abstimmung mit dem AG) erforderlichen Reisen sind als Nettobetrag plus Mehrwertsteuer zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anfallen, zu erstatten. Für Aufträge unter EUR 1.000,- werden Verpackungskosten berechnet.

5. Fremdleistungen

Auf Veranlassung des AGs vergibt breitband-Agentur in eigenem Namen Fremdleistungen an Dritte. Von sich hieraus ergebenden Verbindlichkeiten stellt der AG die breitband-Agentur frei. Dazu wird folgende Festlegung getroffen: Die Vergütung der Fremdleistung ist nach deren Erbringung vom AG an die breitband-Agentur zu entrichten. Andererseits besteht kein Anspruch des Unterauftragnehmers auf Begleichung seiner Rechnung durch breitband-Agentur bis zur Zahlung durch den Finalauftraggeber.

6. Zahlung

a) Zahlungen werden mit der Übergabe der vereinbarten Leistung fällig. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 2.500,00 netto und/oder einer Bearbeitungsdauer von länger als 28 Tagen gilt die Abrechnung von Teilleistungen als vereinbart.

b) breitband-Agentur ist zur Erfüllung eines Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der AG seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere solange die Bezahlung fälliger Rechnungen offen ist. Die Aufrechnung von Forderungen der breitband-Agentur mit Forderungen des AGs ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des AGs sind von breitband-Agentur schriftlich anerkannt oder bereits rechtskräftig festgestellt worden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, es sei denn, dass die vom AG geltend gemachten Ansprüche von breitband-Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

c) Befindet sich der AG in Zahlungsverzug oder liegen sonstige Tatsachen vor, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AGs ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswilligkeit des AGs, ist breitband-Agentur berechtigt, die Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks gegeben worden sind.

d) Die unter c) genannten Rechte stehen breitband-Agentur auch in den Fällen zu, in denen über das Unternehmen des AGs das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird; dasselbe gilt, wenn das Unternehmen des AGs aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutenden Umfangs gegen Teile des Vermögens des AGs eingeleitet werden.

7. Lieferungen und Lieferfristen

a) Die von breitband-Agentur genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern breitband-Agentur nicht einen bestimmten Liefertermin ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

b) Sofern nicht anders vereinbart, ist breitband-Agentur zu Teillieferungen berechtigt.

c) Bei Lieferung von Druckzerzeugnissen sind Abweichungen von +/- 15 % zur vereinbarten Auflagenhöhe zulässig.

d) Wird breitband-Agentur die Einhaltung der Lieferfrist durch unvorhergesehene, außerhalb ihres Einwirkungsbereichs liegende Umstände unmöglich, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Liefertermin angemessen unter Berücksichtigung des Hindernisses, es sei denn, die Leistung ist endgültig unmöglich. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Explosion, Streik, Aussperrung, Energiestörungen, Ausfall von Transportmöglichkeiten, Verknappung von Material etc.

Im Falle der Verlängerung der Lieferfrist ist der AG nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei endgültiger Unmöglichkeit oder bei Unvermögen aus den oben genannten Gründen wird breitband-Agentur von der Verpflichtung zur Leistung frei.

e) Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Umstand, den breitband-Agentur zu vertreten hat, steht dem AG - im Falle des

Verzugs jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen - ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Lieferungen zu, die bei Fristablauf noch nicht geliefert worden sind.

Wird eine Lieferung auf Veranlassung des AGs verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung ab Lieferbereitschaft.

8. Versand und Gefahrübergang

a) Die Gefahr geht, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem die Ware den Auslieferungsort des Auftragnehmers verlässt.

b) Wird der Versand der Ware durch Umstände verzögert, die vom AG zu vertreten sind, geht die Gefahr auf diesen über, sobald die Ware versandbereit ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Der AG erwirbt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber breitband-Agentur das Recht zur Nutzung der übergebenen Leistung.

10. Gewährleistung

a) Die Versicherung von Materialien, die der AG an breitband-Agentur übergibt, gegen alle Arten von Gefahr obliegt dem AG selbst. Von breitband-Agentur kann nur die eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

b) Korrekturabzüge, Andrucke oder andere für den Druck vorbereiteten Vorlagen sind vom AG auf Satz- und andere Fehler zu prüfen und breitband-Agentur mit der Erklärung "druckreif" zu übergeben.

c) Mängelanzeigen des AG müssen innerhalb von 10 Tagen nach Anknuff der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels erfolgen. Die für Kaufleute geltenden weitergehenden Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB über die Untersuchung- und Rügepflicht bleiben unberührt. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge entscheidet der Eingang bei breitband-Agentur. Nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß gerügte Ware gilt als genehmigt.

d) Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sämtliche weitergehende Ansprüche des AGs sind ausgeschlossen; das gilt insbesondere auch bei Schäden, die nicht an den gelieferten Waren entstehen, sofern breitband-Agentur insoweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder aber eine sonstige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt.

e) Jede Lieferung oder Teillieferung gilt in bezug auf Reklamationen, Mängelrügen und Gewährleistungsrechte als selbständiges Geschäft. Mängel bei einer (Teil-)Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.

f) Hat der Besteller oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Kaufsache vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen Ansprüchen und Streitfragen aus oder im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit aus dem Vertrag Chemnitz, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand Chemnitz gilt auch als vereinbart, wenn der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

12. Rechtswahlvereinbarung

Für die Ansprüche aus den mit breitband-Agentur geschlossenen Verträgen wird die Geltung des deutschen materiellen Rechts (BGB, HGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-übereinkommens vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

a) Dieser Auftrag oder einzelne Ansprüche daraus können ohne schriftliche Einwilligung der breitband-Agentur weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.

b) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommende Regelung zu treffen.

c) Die vorstehenden Vertragsbestimmungen können nur in schriftlicher Form abgeändert werden. Auch diese Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich geändert werden.